



mit PZU



Anfragennummer: 241036
- Ihr Widerspruch vom 16.03.2022,
Eingang am 23.03.2022 -

Datum:
02.05.2022

Bearbeiter/in:

Geschäftszeichen:
VII J1 -III- 43/22

Sehr geehrte(r) 

es ergeht folgender

Widerspruchsbescheid:

1. Der Widerspruch vom 16.03.2022 gegen den Bescheid vom 09.03.2022 wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens hat die Widerspruchsführerin zu tragen.
3. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens werden auf **50,00 Euro** festgesetzt.

Postanschrift:

Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6
10099 Berlin
Telefon +49 [30] 2093-12785
Telefax +49 [30] 2093-12781

rechtsabteilung@hu-berlin.de
www.hu-berlin.de

Sitz:

Ziegelstr. 13 c
10117 Berlin
Raum 503

Begründung:

I.

Am 15.02.2022 stellten Sie über die Internetplattform „Frag den Staat“ folgenden Akteneinsichts- bzw. -auskunftsantrag an die Pressestelle der Humboldt-Universität zu Berlin nach dem IFG Bln bzw. VIG:

„Bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Verkehrsverbindungen:

S- und U-Bhf. Friedrichstr.
Straßenbahn M 1, 12

Bankverbindung:

Deutsche Bank PFK AG
BIC/SWIFT: DEUTDEB110
IBAN: DE95 1007 0848 0512 6206 01

1. Sämtliche Unterlagen und Akten, die die Universität zum Entscheidungsprozess für die Beschwerde vor dem BVerfG vorliegen hat.
2. Sämtliche Unterlagen und Akten zur Beschwerde vor dem BVerfG.
3. Sämtliche Unterlagen und Akten zur juristischen Vertretung der HU in der Beschwerde vor dem BVerfG, insbesondere auch zu den dadurch voraussichtlich [sic] entstehenden Kosten sowie Verträge, die mit der juristischen Vertretung geschlossen wurden.“

Ihr Antrag steht im Zusammenhang mit der von der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) eingereichten Verfassungsbeschwerde, mit der überprüft werden soll, ob und inwieweit mit der Verabschiedung des § 110 Abs. 6 BerlHG die gesetzgeberische Kompetenz überschritten worden ist. Zu Ihrem Antrag führten Sie aus, dass Sie davon ausgingen, dass keine Ausschlussgründe vorlägen. Zudem baten Sie, vorab über den voraussichtlichen Verwaltungsaufwand sowie die voraussichtlichen Kosten für die Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft informiert zu werden.

Der zulässige Antrag wurde mit Bescheid vom 09.03.2022 zurückgewiesen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass nach § 3 Abs. 1 IFG Berlin kein Anspruch auf Akteneinsicht bestehe, da dieser Anspruch durch die Interessen anderer Beteiligter beschränkt werde. Die Interessen der vorliegend Beteiligten überwiegen Ihr Interesse auf Information. So verletze die Herausgabe von Informationen zu den Rechtsberatungskosten und zur Ausgestaltung des Mandatsverhältnisses die Berufs-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der beauftragten Anwaltskanzlei. Die HU sei verpflichtet, hierauf Rücksicht zu nehmen. Zudem berühre die Herausgabe des Beschwerdeschriftsatzes nebst Entwürfen und dazugehöriger Korrespondenz die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht. Weiterhin seien die Erfolgsaussichten der HU im laufenden Beschwerdeverfahren gefährdet, da insbesondere der Korrespondenz und den nicht eingereichten Schriftsatzentwürfen taktische Erwägungen entnommen werden könnten. Nicht zuletzt mache sich die Universität im Falle der Herausgabe schadensersatzpflichtig, da eine Zugänglichmachung das Erstveröffentlichungsrecht als ein allein den Urhebern zustehendes Recht verletze.

Gegen diesen Bescheid legten Sie mit Schreiben vom 16.03.2022 Widerspruch ein. In Ihrem Widerspruch trugen Sie vor, dass eine Beteiligung der Rechtsanwaltskanzlei im Sinne einer Drittbeteiligung hätte durchgeführt werden müssen. Es sei nicht vorgetragen worden, dass die Kanzlei die angefragten Gebühren geheimhalten wolle. Zudem sei nichts zum Ausschreibungsverfahren vorgetragen worden. Eine Verschwiegenheitspflicht gelte gemäß BRAO zudem nur für die Anwälte; die HU könne die Schriftsätze jedoch herausgeben, unabhängig von Gericht und Anwälten. Da zumindest dem Gericht die Verfassungsbeschwerde bekannt sei, könne Ihrer Ansicht nach deren Herausgabe keine nachteiligen Folgen auf das Verfahren haben. Da die Schriftsätze von Ihnen nicht automatisch veröffentlicht würden, verletze die Einsichtnahme in die Schriftsätze das Erstveröffentlichungsrecht nicht. Abschließend bestritten Sie die Schöpfungshöhe der Schriftsätze.

II.

Der Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Die Entscheidung über die Zurückweisung Ihres Antrags ist formell und materiell rechtmäßig ergangen.

1.

Die von der Humboldt-Universität beauftragte Rechtsanwaltskanzlei wurde im Rahmen der IFG-Anträge mit Bezug zur Verfassungsbeschwerde beteiligt. Die Kanzlei hat in diesem Rahmen deutlich gemacht, dass sie mit der Herausgabe von Informationen aus dem Mandatsverhältnis nicht einverstanden ist, da ihre Berufs-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen seien. Der Bescheid vom 09.03.2022 ist demgemäß bereits auf Grundlage dieser Beteiligung ergangen.

2.

Ausschreibungsunterlagen zur Beauftragung der Rechtsanwaltskanzlei sind nicht vorhanden und können daher nicht herausgegeben werden. Die Humboldt-Universität war gesetzlich nicht verpflichtet, Rechtsberatungsdienstleistungen öffentlich auszuschreiben. Die Vorschriften zur Vergabe öffentlicher Aufträge in den §§ 97 ff. GWB gelten gemäß § 106 Abs. 1 GWB nur für Aufträge, die eine bestimmte Auftragshöhe erreichen oder überschreiten. Die Schwellenwerte ergeben sich aus Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU in der jeweils geltenden Fassung und wurden vorliegend nicht überschritten.

3.

Die Humboldt-Universität ist weder berechtigt, die angefragten Schriftsätze und Entwürfe herauszugeben noch dazu verpflichtet, die beauftragte Kanzlei von der Schweigepflicht zu entbinden. Bezugnehmend auf den Ausgangsbescheid besteht die das Berufsgeheimnis konkretisierende Verschwiegenheitspflicht nicht nur einseitig im Interesse des Mandanten, sondern vielmehr auch im beruflichen Interesse der Kanzlei selbst. Die Verschwiegenheitspflicht geht zudem über die individuellen Belange beider Beteiligten hinaus, da sie im Interesse der Allgemeinheit für eine wirksame und rechtsstaatlich geordnete Rechtspflege unerlässlich ist. Darüber hinaus trifft die Humboldt-Universität auf Grundlage des geschlossenen Vertrages gemäß § 241 Abs. 2 BGB die Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Interessen ihres Vertragspartners. Hierzu zählt das Interesse an der Geheimhaltung von Rechnungssummen und Stundenlöhnen, da es sich um wettbewerbsrelevante Positionen handelt. Das - bisher nicht näher begründete - Interesse der Öffentlichkeit an der Offenlegung dieser Unterlagen vermag die schutzwürdigen Belange der Rechtsanwaltskanzlei nach § 7 IFG Berlin an der Geheimhaltung ihrer wettbewerbsrelevanten Positionen nicht zu überwiegen.

Schließlich würde sich die Humboldt-Universität Schadensersatzansprüchen aussetzen, die auf einer Verletzung des Erstveröffentlichungsrechts nach § 12 UrhG der Urheber beruhen. Die urheberrechtlichen Nutzungsrechte sind im Rahmen des Mandatsvertrags nicht übergegangen oder übertragen worden.

4.

Obgleich dem zuständigen Gericht der Beschwerdeschriftsatz bereits vorliegt, wären bei Zugänglichmachung von Schriftsatzentwürfen und der hierzu gehörenden Korrespondenz zwischen der HU und der Kanzlei nachteilige Folgen zu befürchten. Die Zustimmung, dass durch Einreichung beim Gericht potenziell jedermann der Zugang zum Schriftsatz eröffnet werden soll, wurde zudem weder ausdrücklich noch konkludent erklärt. Der beim Bundesverfassungsgericht eingereichte Schriftsatz richtet sich nicht an die Öffentlichkeit, sondern ist an das Gericht und die zuständigen Richter adressiert. Er ist somit vertraulich. Die Veröffentlichung aller Entwürfe und der mandatsinternen Kommunikation könnte Rückschlüsse darüber zulassen, welche Veränderungen im Laufe der Erarbeitung des finalen Beschwerdeschriftsatzes vorgenommen wurden, welche Bedenken es gab und welche Abwägungen getroffen wurden. Von den übrigen Beteiligten könnte diese umfassende Kenntnis im derzeit laufenden Verfahren genutzt werden, um die eigene Argumentation daraufhin auszurichten.

5.

Auf Ihren Hinweis, dass Sie bei Stattgabe Ihres Antrags die begehrten Auskünfte nicht „automatisch“ veröffentlichen würden, kommt es nicht an.

Zunächst stellt sich die Frage, inwieweit und mit welchem rechtlichen Bindungswillen hier überhaupt von Ihnen in Aussicht gestellt wird, ein bestimmtes Verhalten zu unterlassen. Zudem ist die einmalige Zugänglichmachung von Informationen bereits ein irreversibler Akt. Mit der Gewährung des beantragten Informationszugangs würde in das Erstveröffentlichungsrecht nach § 12 UrhG eingegriffen. Eine Veröffentlichung kann nicht unter Hinweis darauf verneint werden, dass hier nur der Informationszugang einer Einzelnen, nicht aber der eines unbestimmten und unbegrenzten Personenkreises zur Entscheidung stehe. Denn damit würde zu Unrecht ausgeblendet, dass der voraussetzungslose Anspruch nach § 3 Abs. 1 IFG Berlin von jedermann geltend gemacht werden kann und das Werk vor diesem Hintergrund der Sache nach dem Zugriff der Öffentlichkeit ausgesetzt ist (s. BVerwG, Urteil vom 25.06.2015 - 7 C 1.14, BVerwGE 152, 241 Rn. 37).

6.

Den Verfassern des Beschwerdeschriftsatzes und der Entwürfe steht das Erstveröffentlichungsrecht nach § 12 Abs. 1 UrhG zu. Die erforderliche Schöpfungshöhe ist erreicht.

Voraussetzung für einen urheberrechtlichen Schutz ist nach § 2 Abs. 2 UrhG, dass es sich bei den Werken um persönliche geistige Schöpfungen handelt. Dafür muss Gestaltungsspielraum im Sinne von freien kreativen Entscheidungsmöglichkeiten bestanden haben. Der gegenständliche Beschwerdeschriftsatz hat eine Länge von 89 Seiten. Da für den Aufbau von Verfassungsbeschwerden keine einheitlichen Vorgaben bestehen, ist bereits die von den Verfassern gewählte Gliederung Ausdruck einer individuellen und kreativen Entscheidung. Sprache und Ausdruck sind Ergebnis der freien Wortwahl der Urheber. Die auf hohem juristischen Niveau erfolgende geistige Auseinandersetzung mit ungeklärten und bedeutenden Rechtsfragen ist auf die Fähigkeiten und langjährige Expertise der Verfasser zurückzuführen. Gleiches gilt für die Schriftsatzentwürfe, die notwendige Vor- und Zwischenstufen des vollendeten Werkes sind.

7.

Das VIG ist für den geltend gemachten Informationsanspruch nicht einschlägig.

III.**1.**

Die Kostengrundsentscheidung sowie die Entscheidung zur Kostenhöhe folgen aus §§ 14 Abs. 3, 16 IFG Bln; §§ 1, 2 Abs. 1, 8-12, 16 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge i.d.F. des Gesetzes vom 05.06.2019 (GVBl. S. 284) i.V.m. der Verwaltungsgebührenordnung des Landes Berlin vom 24.11.2009 (GVBl. S. 707, 894), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.03.2020 (GVBl. S. 226) i.V.m. Tarifstelle 1004 Buchst. c der Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung.

Die Gebühr errechnet sich daher wie folgt: Aufwand größer 60 Minuten multipliziert mit dem Stundensatz des höheren Dienstes von 90,73 Euro (Rundschreiben der Senatsverwaltung für Finanzen vom 19.05.2021). Daraus ergibt sich der Höchstbetrag in Höhe von 50,00 Euro gemäß der Tarifstelle 1004 Buchst. c der Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung.

2.

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag von **50,00 €** bis zum **17.06.2022** auf das oben benannte Konto der Universität unter Angabe des **Verwendungszwecks:**

VII J1 -III- 43/22,
Buchungskreis: 1000
Sachkonto: 6740600
PSP-Element: E.99999.00.427000

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid der Humboldt-Universität von Berlin vom 09.03.2022 in der Gestalt dieses Widerspruchsbescheids kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids Klage beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, erhoben werden.

